

# LIBERTÄRE LINKE. NRW

## *Satzungsentwurf*

### **Präambel**

Die LIBERTÄRE LINKE. NRW ist ein landesweiter Zusammenschluss von Mitgliedern des Landesverbands Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE. sowie von Interessierten, die nicht der Partei angehören. Die Mitglieder des Zusammenschlusses eint die Überzeugung von den Idealen der libertären und anarchistischen Gesellschaftsordnung.

Der Zweck des Zusammenschlusses ist die Beförderung freiheitlicher Ideen in der Gesellschaft und in der Partei mittels öffentlicher Veranstaltungen, Publikationen und Demonstrationen. Die LIBERTÄRE LINKE. NRW ist den Werten des gesellschaftlichen Pluralismus, des Friedens, der Solidarität und der Demokratisierung unseres Zusammenlebens verpflichtet. Die Mitglieder des Zusammenschlusses sind der Überzeugung, dass diejenigen Institutionen abgeschafft gehören, die sich nicht demokratisieren lassen. Da solche Institutionen Instrumente der Herrschaft darstellen, die kein demokratisches Mandat erhalten haben, befördert ihre Abschaffung nichts anderes als unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung. Die von der Realwirtschaft entkoppelten Finanzmärkte, der systematische Abbau des Sozialstaats oder die Wirkung des Lobbyismus im parlamentarischen Betrieb sind nur wenige Beispiele dafür, wie die globale Dynamik des Kapitals und die Vertreter seiner Interessen die Freiheit unserer Gemeinschaft aushöhlen. Die LIBERTÄRE LINKE. NRW tritt auf, um das Konzept der sozialen Freiheit gegen die neoliberalistische Freiheitskonzeption zu verteidigen, indem sie ein öffentliches Umdenken in Bezug auf den Freiheitsbegriff zu befördern versucht: Weg vom Neo-Liberalen, hin zum Libertären! Von der sozialen Freiheit, verwirklicht in der solidarischen Gemeinschaft, hängt die Freiheit jedes Einzelnen ab – nicht umgekehrt!

Die LIBERTÄRE LINKE. NRW strebt an, vom Landesverband NRW der Partei DIE LINKE. als innerparteilicher Zusammenschluss gemäß §7 der Landessatzung der Partei anerkannt zu werden.

## **1 Name und Kurzbezeichnung**

- (1) Der Zusammenschluss führt den Namen »LIBERTÄRE LINKE. NRW«.
- (2) Seine Kurzbezeichnung lautet »LL. NRW«.

## **2 Mitarbeit und Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede Person erlangen, die sich zu den Zielen und dem Wirken des Zusammenschlusses LIBERTÄRE LINKE. NRW bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Meldung an den Landessprecher\*innenrat beantragt.
- (3) Über die Aufnahme in die LIBERTÄRE LINKE. NRW entscheidet der Landessprecher\*innenrat.
- (4) Eine Mitarbeit bei den Aktionen des Zusammenschlusses ist auch ohne die Mitgliedschaft möglich.
- (5) Sowohl Mitarbeit als auch Mitgliedschaft im Zusammenschluss sind ausgeschlossen, wenn eine Person den in der Präambel dargelegten Überzeugungen offensichtlich entgegenwirkt – insbesondere dann, wenn sie sich mit den Ideen der politischen Rechten identifiziert.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit (i.) dem Austritt, der dem Landessprecher\*innenrat mitzuteilen ist, (ii.) dem Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung des Zusammenschlusses oder mit (iii.) dem Tod eines Mitglieds.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Landeskonferenz mit einer Mehrheit von Dreivierteln ihrer Teilnehmer.

## **3 Organisationsstruktur**

- (1) Die LIBERTÄRE LINKE. NRW gliedert sich in Landesorgane, die innerhalb des Bundeslands Nordrhein-Westfalens wirken, sowie in Kreisorgane innerhalb der Landkreise Nordrhein-Westfalens.
- (2) Das höchste Organ des Zusammenschlusses ist die Landeskonferenz. Weitere Organe des Zusammenschlusses auf Landesebene sind der Landessprecher\*innenrat, der Aktionsrat sowie die Finanzkommission.
- (3) Auf der Ebene von Landkreisen können sich die Mitglieder des Zusammenschlusses in Kreisverbänden organisieren, sofern sich wenigstens fünf Mitglieder zusammentun. Eine solche Organisation ist dem Landessprecher\*innenrat mitzuteilen. Dieser bestätigt sodann den Kreisverband als Organisationseinheit der LIBERTÄRE LINKE. NRW. Die Kreisverbände führen die Bezeichnung »LIBERTÄRE LINKE« mit dem Zusatz ihres jeweiligen Landkreises. Kreisverbände werden von Kreissprecher\*innen vertreten. Das höchste Organ auf Kreisebene ist die Kreismitgliederversammlung.
- (4) Die Kreisverbände bekennen sich zu den Satzungsbeschlüssen der Landeskonferenz, sind jedoch berechtigt und ermutigt zum Zwecke ihrer Koordinierung eigene

Satzungen zu formulieren, sofern sie der Satzung der LIBERTÄRE LINKE. NRW nicht im Grundsatz widersprechen.

- (5) Die Sprecher\*innenräte vertreten den Zusammenschluss auf Landes- und Kreisebene sowohl nach außen hin als auch innerhalb des Zusammenschlusses auf der jeweiligen Ebene.
- (6) Der Aktionsrat koordiniert die Aktivitäten des Zusammenschlusses sowohl auf Kreis- als auch auf Landesebene.
- (7) Die Finanzkommission erarbeitet den Finanzplan des Zusammenschlusses.

#### **4 Wahlen**

- (1) Für Wahlen innerhalb des Zusammenschlusses gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE. NRW.

#### **5 Landeskonzferenz**

- (1) Die Landeskonzferenz findet als Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich statt. Der Landessprecher\*innenrat lädt mit einer Frist von vier Wochen zur Landeskonzferenz ein.
- (2) Eine Landeskonzferenz ist außerplanmäßig einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Ein solches Verlangen findet seinen Ausdruck in einer Nachricht an den Landessprecher\*innenrat mit einer namentlichen Liste der Mitglieder, die zu einer Landeskonzferenz aufrufen.
- (3) Über die Beschlussfähigkeit der Landeskonzferenz entscheiden ihre Teilnehmer mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden.
- (4) Über den Ablauf der Landeskonzferenz ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Zusammenschlusses in angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden soll.
- (5) Die Berechtigung, Anträge auf der Landeskonzferenz einzubringen, hat jedes Mitglied und jeder Kreisverband. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Landeskonzferenz beim Landessprecher\*innenrat eingehen (postalisch oder per Email) und von diesem spätestens eine Woche vor der Landeskonzferenz allen Mitgliedern einsichtig gemacht werden.
- (6) Satzungsändernde Anträge sind mit einer Mehrheit von Zweidritteln angenommen.
- (7) Die Landeskonzferenz beschließt die Auflösung des Zusammenschlusses LIBERTÄRE LINKE. NRW mit einer Mehrheit von Dreivierteln.
- (8) Die Landeskonzferenz wählt den Landessprecherinnen\*rat sowie den Aktionsrat.
- (9) Die Landeskonzferenz lässt sich durch die Finanzkommission über die finanziellen Mittel des Zusammenschlusses und ihre Verwendung informieren.

## **6 Landessprecherinnen\*rat und Aktionsrat**

- (1) Der Landessprecher\*innenrat und der Aktionsrat setzen sich aus jeweils sechs Mitgliedern zusammen.
- (2) Mindestens die Hälfte der Landessprecher\*innen und der Mitglieder des Aktionsrates müssen weiblich sein. Sollte die Quote der weiblichen Mitglieder auf Landesebene jedoch unter 25% liegen, dann kann von dieser Regelung abgesehen werden. Landessprecher\*innenrat und Aktionsrat sind dann aber verpflichtet, sich verstärkt um die Aufnahme weiblicher Mitglieder zu kümmern. Zu diesem Zweck sollen dann gemeinsam Konzepte entwickelt werden.
- (3) Sowohl die Landessprecher\*innen als auch die Mitglieder des Aktionsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von dieser Regelung ist abzusehen, wenn es sich um eine Nachbesetzung aufgrund eines Rücktritts oder eines Austritts aus dem Zusammenschluss handelt. In diesem Fall gilt das Mandat bis zur nächsten regulären Wahl des jeweiligen Organs.

## **7 Finanzkommission**

- (1) Die Finanzkommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen.
- (2) Paragraph 6 (2) und (3) gelten hier entsprechend.
- (3) Die Finanzkommission wählt aus ihren Mitgliedern einen Schatzmeister, der für die Finanzen - und damit für die Kontoführung - des gesamten Zusammenschlusses zuständig ist. Die übrigen Mitglieder der Finanzkommission gelten als stellvertretende Schatzmeister.

## **8 Kreissprecher\*innen**

- (1) Kreisverbände werden von einem weiblichen und einem männlichen Mitglied oder von zwei weiblichen Mitgliedern als Sprecher\*innen vertreten.
- (2) Paragraph 6 (2) und (3) gelten hier entsprechend. Die Kreissprecher sollen sich im Falle des Geltens von §6 (2) verstärkt um die Aufnahme weiblicher Mitglieder bemühen.
- (3) Die Kreissprecher\*innen koordinieren ihre Aktivitäten in Absprache mit den Mitgliedern ihres Kreisverbands mit dem Aktionsrat und erhalten dafür - den Mitteln des Zusammenschlusses entsprechend - finanzielle Unterstützung durch die LIBERTÄRE LINKE. NRW, sofern sie dies bei der Finanzkommission beantragen.

## **9 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Kreissprecher\*innen laden dazu mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (2) Paragraph 5 (2) bis (8) gelten hier entsprechend.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Kreissprecher\*innen.

## **10 Finanzen**

- (1) Die LIBERTÄRE LINKE. NRW finanziert sich aus Spenden.
- (2) Die Verwendung der finanziellen Mittel wird durch die Finanzkommission in einem Finanzplan erarbeitet und gemeinsam mit dem Landessprecher\*innenrat und dem Aktionsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Finanzkommission ist der Landeskonferenz rechenschaftspflichtig.

## **11 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der ersten Landeskonferenz in Kraft.
- (2) Notwendig für das Inkrafttreten dieser Satzung ist gemäß §5 (6) eine Mehrheit von Zweidritteln.